

# **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)**

zwischen dem

**Landkreis Groß-Gerau, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch den Landrat und den Ersten Kreisbeigeordneten,**

**Wilhelm-Seipp-Str. 4, 64521 Groß-Gerau,**

und der

**Stadt Rüsselsheim am Main, vertreten durch den Magistrat, dieser vertreten durch den Oberbürgermeister, Herr Bausch,**

**Marktplatz 4, 65428 Rüsselsheim am Main,**

im Folgenden „Stadt/Gemeinde“ genannt

## **Vorbemerkung**

Zum 01.07.2017 ist das ProstSchG vom 21.10.2016 (BGBl. I S.2372) in Kraft getreten, durch welches erstmals umfassende Regelungen für das Prostitutionsgewerbe getroffen wurden und der Zugang zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten für Frauen und Männer in der Prostitution nachhaltig gestärkt werden soll.

Die Hessische Landesregierung hat hierzu die „Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten für den Vollzug des Prostituiertenschutzgesetzes“ (ProstSchGZustV) vom 24.01.2018 erlassen (GVBl. S. 19).

Der Vollzug des ProstSchG wird, mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 ProstSchG, von den Bürgermeistern (Oberbürgermeistern) als örtliche Ordnungsbehörde und in Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern von den Landräten als Kreisordnungsbehörde wahrgenommen.

Landkreise und kreisangehörige Städte/Gemeinden können hierbei nach § 1 Abs. 2 ProstSchGZustV festlegen, dass der Landrat die vorgenannten Aufgaben der Städte/Gemeinden in seine Zuständigkeit übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben durchzuführen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung legt im Folgenden die Regelungen zur Übernahme dieser Aufgaben fest.

## **§ 1 Aufgabendelegation**

Der Kreis Groß-Gerau verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs.1 1.Alt., 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV die Aufgaben der Abschnitte 2 bis 5 und 7 des Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) einschließlich Ordnungswidrigkeitsverfahren von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen.

## **§ 2 Finanzierung**

(1) Die Kosten, die auf Seiten des Kreises Groß-Gerau für das Vorhalten des Personals und der Sachmittel entstehen, die für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlich sind, werden von den beteiligten Kommunen zu 20% getragen und die weiteren 80 % durch Gebührenerhebung sowie Verwarnungs- und Bußgelder durch den Kreis gedeckt. Dies erfolgt gemäß der in der **Anlage** enthaltenen Musterrechnung, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der kommunale Anteil wird jährlich ermittelt und zur Haushaltsplanung der Stadt/Gemeinde rechtzeitig mitgeteilt; die Mitteilung durch den Kreis erfolgt bis spätestens 30.9. eines Jahres und beinhaltet die Höhe der von der Stadt/Gemeinde voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten.

(2) Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß § 2 (1) auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten. Anhand dieser wird der Kostenbeitrag in Höhe von 20 % abschließend ermittelt. Soweit von der Stadt/Gemeinde aufgrund der Mitteilung nach Absatz 1 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet oder auf Wunsch der Stadt/Gemeinde an diese zurückgezahlt.

## **§ 3 Datenschutz**

Die Vertragspartner sichern sich gegenseitig zu, dass sie bei der Durchführung dieser Vereinbarung die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten.

## **§ 4 Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.06.2020 bis zum 31.05.2025 abgeschlossen und wird am Tag, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn einer der Vertragspartner gegen eine der in dieser

Vereinbarung getroffenen Abreden in erheblichem Maß oder wiederholt verstößt und dem Kreis Groß-Gerau oder der Stadt/Gemeinde ein Festhalten an der Vereinbarung nicht mehr zumutbar ist.

- (3) Im Falle einer gesetzlichen Änderung der Zuständigkeiten tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit Datum der Zuständigkeitsänderung außer Kraft.

## **§ 5**

### **Genehmigung und Bekanntmachung**

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Kreis Groß-Gerau.

## **§ 6**

### **Schlussbestimmungen**

(1) Alle Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig sein, so betrifft dies nicht den sonstigen Teil der Vereinbarung. Ungültige Vereinbarungsbestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung am nächsten kommen.

(3) Ergibt sich aus wichtigen Gründen die Notwendigkeit, dass zur Wahrung der Interessen eines Vertragspartners Änderungen oder Ergänzungen dieser Verwaltungsvereinbarung erforderlich werden, so sind diese unverzüglich zu vereinbaren. Wichtige Gründe sind insbesondere gesetzliche Änderungen oder Weisungen vorgesetzter Behörden.

Groß-Gerau, den .....

Rüsselsheim, den .....

Kreis Groß-Gerau

.....  
**Landrat**

.....  
**Erster Kreisbeigeordneter**

Stadt / Rüsselsheim am Main

.....  
**Oberbürgermeister**

Anlage: Musterrechnung

## Anlage zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

### **Beispielhafte Musterrechnung für 11 teilnehmende Kommunen gemäß § 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung**

#### **Teilnehmende Kommunen (grundsätzliches Interesse vorbehaltenlich Beschlussfassung der örtlichen Gremien):**

1. Büttelborn
2. Gernsheim
3. Ginsheim-Gustavsburg
4. Groß-Gerau
5. Kelsterbach
6. Nauheim
7. Raunheim
8. Riedstadt
9. Rüsselsheim am Main
10. Trebur
11. Kreis Groß-Gerau

#### **Jährliche Personal- und Sachkosten bei einer interkommunalen Zusammenarbeit**

Ausweispapiere im 100er Pack	1 x 249,90 Euro	249,90 Euro
separater Büroarbeitsplatz, um die Datenschutzanforderungen und die Anonymität zu gewährleisten	1 x 9.700,00 Euro <sup>1</sup>	9.700,00 Euro
Fortbildungskosten (Reisekosten, Lehrgangskosten, Abwesenheit vom Dienst)	2 x 300,00 Euro	600,00 Euro
Dolmetscherdienste	sind vom Antragsteller zu tragen	
Personalkosten 2 x 0,5 EG 9b <sup>2</sup>	2 x 0,5 EG 9	66.200,00 Euro
<b>Gesamtkosten/Jahr</b>		<b>76.749,90 Euro</b>

#### **Verteilungsschlüssel**

20% der Gesamtkosten als fixer Anteil für alle Teilnehmer der IKZ (= 15.349,98 Euro)

15.349,98 Euro / 11 Teilnehmer = **1.395,45 Euro je Teilnehmer**

Mit jedem weiteren Teilnehmer sinkt der jährliche Kostenbeitrag.

---

<sup>1</sup>Büroarbeitsplatz mit IT – KGSt-Bericht 17/2017

<sup>2</sup>Personalkostentabelle Hessen, Staatsanzeiger 19 vom 07.05.2018, S. 607